



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 9. Februar 2021 LMB/sm
mueller-brunner@arbeitgeber.ch

Vernehmlassungsantwort zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrter Herr Direktor

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir zusammenfassend gerne wie folgt Stellung:

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV):

1. Die Vermögensschwelle bei der Berücksichtigung von Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge für die Ermittlung des Reinvermögens darf nicht erhöht werden.
2. Arbeitssuchbemühungen sollen einen zwingenden Bestandteil der Integrationsbemühungen einer Bezügerin oder eines Bezügers von Überbrückungsleistungen bilden.

2. Ausgangslage

Das neue Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) wurde am 19. Juni 2020 vom Parlament verabschiedet. Neu sollen Personen, die nach dem 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden, bis zum Bezug einer Altersrente Überbrückungsleistungen (ÜL) erhalten, wenn sie vorher genügend lang in der Schweiz erwerbstätig waren und nur wenig Vermögen besitzen. Grund für die Einführung des neuen Gesetzes ist die Tatsache, dass ältere Personen, die seit längerer Zeit arbeitslos sind, grössere Schwierigkeiten haben, sich wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern.

Der SAV unterstützt grundsätzlich die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, mit denen das inländische Arbeitskräftepotenzial gefördert werden soll. Dies, obschon sich mehrere Mitglieder im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens gegen die Einführung ausgesprochen hatten.

3. Position des SAV

Im Rahmen eines internen Vernehmlassungsverfahrens haben unsere Mitglieder vor diesem Hintergrund mehrfach geäussert, dass die folgenden Inhalte der Verordnung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV) angepasst, bzw. im Gegensatz zu – beispielsweise seitens der Gewerkschaften – teilweise geäusserten Wünschen nicht verändert werden.

a. Vermögensschwelle: Vorsorgeguthaben (Art. 4 ÜLV)

Bei der Ermittlung des Reinvermögens für die Vermögensschwelle gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. c ÜLG sollen Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge, welche das 26-Fache des allgemeinen Lebensbedarfes nach Art. 9 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ÜLG übersteigen, zwingendermassen berücksichtigt werden. Forderungen, wonach diese Schwelle erhöht werden soll, sind abzulehnen.

Personen mit einem Vorsorgevermögen von rund 500'000 Franken weisen in der Regel eine stabile und gute Erwerbskarriere auf und sollten auch bei der AHV auf eine volle Rente kommen. Weiter entspricht diese Schwelle bei Umrechnung in eine Rente – selbst unter Annahme eines umhüllenden Vorsorgeplans – einem Betrag von rund 28'000 Franken jährlich.¹ In der Summe entstehen damit Rentenansprüche von jährlich über 56'000 Franken, was deutlich über dem Maximalbetrag für Überbrückungs- oder Ergänzungsleistungen liegt. Die soziale Absicherung älterer Ausgesteuerter ist daher beim Ansatz dieser Vermögensschwelle in genügend hohem Masse sichergestellt.

b. Integrationsbemühungen (Art. 5 ÜLV)

Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger sollen auch während der Dauer einer Überbrückungsleistung weiterhin Anstrengungen unternehmen müssen, um sich – soweit immer möglich – wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Das Hauptaugenmerk muss darauf liegen, die Menschen möglichst lange im Arbeitsprozess zu halten bzw. Personen, die eine Überbrückungsleistung beziehen, wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Für die Arbeitgeber ist daher wichtig, dass die arbeitsmarktlichen Integrationsmassnahmen aufrechterhalten werden. Namentlich sollen die Bezüger weiterhin den Nachweis der Stellensuche erbringen müssen.

¹ Annahme Umwandlungssatz 5.60%.

Die jetzige Formulierung von Art. 5 ist vor diesem Hintergrund nicht überzeugend. Zudem erscheint einigen SAV-Mitgliedern eine jährliche Verpflichtung des Nachweises der Integrationsbemühungen als absolut unzureichend. Die Arbeitgeber schlagen daher konkret vor, dass Bezügerinnen und Bezüger von Überbrückungsleistungen «*vierteljährlich nachzuweisen*» haben, dass sie sich regelmässig und intensiv um die Integration in den Arbeitsmarkt bemüht haben. Die entsprechenden Bemühungen sind zudem «*schriftlich zu dokumentieren*».

c. Ermittlung des Reinvermögens: Vorsorgeguthaben (Art. 21 ÜLV)

Gemäss Art. 21 Abs. 4 ÜLV sollen Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge bei der Ermittlung des Reinvermögens berücksichtigt werden, soweit sie den vorgängig bereits besprochenen Betrag gemäss Art. 4 ÜLV übersteigen. Verwiesen wird dabei auf die Ermittlung der anrechenbaren Einnahmen gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. c ÜLG.

Aus Sicht der Arbeitgeber ist diese Regelung allerdings nicht praktikabel, da Art. 10 Abs. 1 lit. c ÜLG von einem (zumindest hypothetischen) Verzehr des Vermögens ausgeht, was bei Vorsorgeguthaben naturgemäss nicht möglich bzw. nur im Fall einer (vorbezogenen) Rente realisierbar ist, welche bereits in Art. 10 Abs. 1 lit. d ÜLG genannt werden. Aus Sicht der Arbeitgeber sollen daher Vorsorgeguthaben nur für die Ermittlung der Vermögensschwelle, nicht aber für die der anrechenbaren Einnahmen herangezogen werden.

d. Genugtuungssummen (Art. 26 ÜLV)

Gemäss Art. 26 Abs. 3 lit. d ÜLV sollen für die Ermittlung der Höhe des Verzichts bei übermässigen Vermögensverbrauch Genugtuungssummen zur freien Verfügung stehen und nicht angerechnet werden. Gemeint sind dabei insbesondere Geldleistungen, die eine Person als Opfer einer Persönlichkeitsverletzung, einer Straftat oder einer fürsorgerischen Zwangsmassnahme erhalten hat.

Wir weisen darauf hin, dass es sich dabei um eine Ungleichbehandlung gegenüber Empfängerinnen und Empfängern von Sozialhilfe handelt. Diesen werden Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigungen angerechnet, soweit sie einen bestimmten Freibetrag überschreiten.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor



Dr. Lukas Müller-Brunner
Mitglied der Geschäftsleitung